

### 1. Allgemeines zu Unterrichtsbetrieb

- Präsenzunterricht,
  - ➔ etwaige Anordnungen der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind selbstverständlich unverändert möglich.

### 2. Testungen

SCHÜLER:

- Eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. ist nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich
- Dieser Nachweis kann erbracht durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen, die im Laufe des Monats neu eingeführt werden, bis dahin 3x pro Woche Durchführung eines Selbsttests (auch in der 1. Schulwoche)
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden sein)
- die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig
- die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

### 3. Quarantäneregelungen

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- grundsätzlich werden nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten
- Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben.
- Für die Mitschülerinnen und –schüler: Quarantäne nur noch für jene Personen, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte).

Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich

Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“).
  - ➔ Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden; die Gesundheitsämter unterrichten die Betroffenen darüber. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit

ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime:
  - ➔ zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche + ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist; in weiterführenden Schu-
  - ➔ auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler können in die Testung einbezogen werden, die an den regulären wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet.
- Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler).
- Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.

#### **4. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände**

Die sog. „**3-G-Regel**“, wonach ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 z. B. der Zugang zur Innengastronomie nur geimpften, getesteten oder genesenen Personen vorbehalten bleibt, **findet im Schulbereich keine Anwendung**.

Die speziell für den Schulbereich getroffenen Regelungen bedeuten für Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen Folgendes:

- Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.
- Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs bitten wir Sie außerdem, nachdrücklich an die Erziehungsberechtigten oder anderen schulfremden Personen zu appellieren, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen nicht verlangt werden.

#### **5. Umgang mit Test- und Maskenverweigerern sowie Anträgen auf Beurlaubung**

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können.

- ➔ Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung

- Betreuung der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise
- Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.
- Schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können.

### 6. Sonstige Hygienemaßnahmen; Rahmenhygieneplan

→ es gilt der Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen in der Fassung vom 5. Juli.

Abweichend vom bisherigen RHP Schulen gilt:

- bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes – d. h. z. B. auch im Klassenzimmer auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes.
- **Sportunterricht:**
  - Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann.  
Im **Innenbereich** sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.
  - **Schwimmunterricht** kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.
- **Musikunterricht** im Gesang und Blasinstrument: In den ersten Unterrichtswochen im September ist dies in Innenräumen weiterhin nach den geltenden Regelungen zulässig.

### 8. Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

- Neben in den Klassen unterrichtende Lehrkräfte als erste Ansprechpartner stehen für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung die bewährten Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung – die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen – zur Verfügung
- Für über die einzelne Schule hinausgehende Fragestellungen können sich Ratsuchende auch an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) wenden.